

Gelehrte in Miniaturen spätmittelalterlicher Handschriften.

Stereotype, Differenzierungen, Deutungsschemata

VON ANDREA VON HÜLSEN-ESCH

Ein Beitrag, der sich mit der Kultur der Gelehrten in Bilddarstellungen des Mittelalters beschäftigt, wird auf ein Objekt zurückgreifen müssen, das zweifelsohne Teil dieser Kultur ist: das Buch. In einem doppelten Sinne steht es zeichenhaft für die Gelehrtenkultur, da sich Gelehrte – nach wie vor – umgeben mit Büchern und in den Büchern selbst darstellen lassen. Um den zweiten Aspekt soll es hier vornehmlich gehen: um bildliche Darstellungen in spätmittelalterlichen Handschriften und um deren Aussagekraft im Hinblick auf die Wahrnehmung der Gelehrten. Diese ist eng verbunden mit den über das Bild vermittelten kulturell codierten Zeichen, die wiederum Ausdruck eines damit einhergehenden Habitus – und damit Teil der Gelehrtenkultur – sind¹⁾. Bei den Beispielen, die hier analysierend betrachtet werden sollen, handelt es sich in der Regel nicht um Miniaturen, die von heute namentlich bekannten Gelehrten in Auftrag gegeben worden sind. Es sind Miniaturen in Gebrauchshandschriften, die von den verschiedensten zahlungskräftigen Auftraggebern bestellt werden konnten.

In drei Schritten sollen im Folgenden die visuell vermittelten Aussagen über eine Kultur der Gelehrten herausgearbeitet werden: Einführend wird das Bild, das Gelehrte von sich geben oder das von ihnen bei den Miniaturisten vorhanden ist, anhand von stereotypen Darstellungen von Gelehrten vorgestellt werden. Vergleichbare Miniaturen finden sich länderübergreifend in spätmittelalterlichen Handschriften. Sodann wird es um Differenzierungen gehen, die anhand der Gelehrtenkleidung zu verschiedenen Anlässen vorgenommen werden, weil die Kleidung ein ganz spezifisches Element der Gelehrtenkultur ist. Davon ausgehend sollen in einem dritten Schritt einige wenige Miniaturen eingehend analysiert werden, deren Interpretation ohne die genaue Kenntnis der Stereotypen bzw. der Differenzierungen nicht möglich wäre. Die Auswahl der Miniaturen ist geographisch auf Frankreich und Italien beschränkt, da für jedes Land und für jede Universität eigene Untersuchungen anzusetzen sind; außerdem werden die Juristen

1) Der vorliegende Beitrag basiert auf meiner Habilitationsschrift: *Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter*, Göttingen 2006.

und die Theologen bzw. die Magistri Artium im Schwerpunkt des Beitrags stehen, da sich für die gelehrten Ärzte eigene Darstellungsformen ausgebildet haben.

I. STEREOTYPEN

Es ist ganz gleich, ob sich ein etabliertes Adelsgeschlecht oder ein neu entstehender Berufsstand bzw. dessen Mitglieder in ihrer Funktion als Angehörige dieser Gemeinschaften bildlich darstellen lassen: sie alle suchen Orte, Formen, Motive, Zeichen und Materialien, die sie als Individuum unzweifelhaft dieser Gruppe zuordnen, die sie an dieser Gruppenkultur teilhaben lassen. Zunächst sollen die innerbildlichen Darstellungsmittel betrachtet werden, die Aufschluss über die Zuordnung zu einer sozialen Gruppe bieten. Eindeutige Kriterien sind Attribute oder Standeszeichen wie auch Berufsstandeszeichen, sichtbar beispielsweise in Form eines Winkels am Grabmal eines Architekten. Ein weiteres Hilfsmittel für die Zuweisung ist die Kleidung, mit der sich zugleich die Begriffe von *honor*, einer standesspezifischen Ehre, und *status* verbinden²: insbesondere Kleidungsdetails und –vorschriften vermitteln eine Vorstellung sowohl von den unermüdlichen Versuchen ständischer Einordnung wie auch von dem Bestreben, sich privilegierten gesellschaftlichen Gruppen anzugleichen. In dem bestehenden System sozialer Differenzierungszeichen wird damit ein ›Code‹ festgeschrieben, der sowohl das Spezifikum des Gruppenmitglieds als auch das eines bestimmten sozialen Ansehens sogleich assoziieren lässt. Mit diesem Image, das ein Angehöriger einer Gruppe von sich geben möchte, verbunden ist selbstverständlich auch die Haltung, in der er dargestellt ist – und damit greift er bzw. der Künstler natürlicherweise auf bekannte Darstellungsformen zurück, die nun mit diesen neuen Zusammenhängen verknüpft werden. Zu der Haltung – ob sitzend, stehend, liegend, im Profil, in Dreiviertelansicht, frontal – gehört auch der unmittelbar die Person umgebende Raum: ist sie isoliert dargestellt oder eingebunden in eine Gruppe, gibt es Raumbezüge, Ausstattungsstücke, auf die sie bezogen ist? In welcher Relation stehen Darstellungsform und Gestaltungsmodus zu etwaigen umgebenden Personen, zur Gestaltung des Rahmens, zu Inschriften? Dies alles sind formale Kriterien, die Teil einer spezifischen Kultur werden können.

Im gesamten europäischen Bereich nimmt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Buchmalerei einen großen Raum ein. Hier interessieren insbesondere die Darstellungsvarianten; die – auch länderspezifisch – unterschiedlichen Variationen und Kontexte (Textgattungen), in denen die Miniaturen zu finden sind, können im Rahmen dieses Beitrags nicht ausführlich berücksichtigt werden³.

2) Vgl. hierzu HÜLSEN-ESCH, Gelehrte im Bild (wie Anm. 1), bes. S. 147–156.

3) Vgl. dazu ausführlich HÜLSEN-ESCH, Gelehrte im Bild (wie Anm. 1), bes. Kap. IV.

Eine weit verbreitete Szene, die hier nur kurz vorgestellt werden soll, sind die sogenannten Lehrszenen, die seit dem 14. Jahrhundert vor allem in Gebrauchshandschriften zu finden sind⁴). Bei diesen Miniaturen lässt sich die Gruppe der Studierenden eindeutig von dem Lehrenden unterscheiden, der meist erhöht am Katheder sitzend vor einem aufgeschlagenen Buch dargestellt ist. Die universitäre Hierarchie ist visuell eindeutig. In italienischen Rechtshandschriften wird die Darstellungsweise der Lehrszenen durch die Größe der Miniatur entscheidend beeinflusst: Erst in Miniaturen, die über die gesamte Textbreite gehen, können die Bänke der Studenten perspektivisch wiedergegeben werden (*Abb. 1 u. 2*)⁵), häufig nehmen Lehrszenen jedoch nur eine Spaltenbreite ein (*Abb. 1*)⁶), oder sie füllen Initialen aus (*Abb. 3*)⁷). Meistens sind die Lehrenden in Dreiviertelansicht erhöht sitzend im linken oder rechten Bilddrittel wiedergegeben, während die Studenten in mehreren Bänken hintereinander auf ihn ausgerichtet sind. Die Blütezeit dieser Darstellungen in juristischen Handschriften liegt eindeutig in der Mitte des 14. Jahrhunderts; im 15. Jahrhundert findet man sie manchmal in Inkunabeln⁸). Medizinische

4) Lehrszenen werden in aller Ausführlichkeit von Christiane Mattke in ihrer Thèse an der Universität Paris untersucht; zur Gestik innerhalb der Lehrszenen vgl. vorläufig DIES., Verges et discipline dans l'icongraphie de l'enseignement, in: *Médiévales* 27 (1994), S. 107–120, u. Patrizia CASTELLI, «Et autem gestus», L'icongrafia del gesto nell'insegnamento tra scolastica e »studia humanitatis«, in: *La rinascita del sapere. Libri e maestri dello Studio ferrarese*, hg. v. DERS., Venezia 1991, S. 147–167, S. 148–152.

5) So z. B. Johannes Andreae, Novella in Decretales. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 1456, fol. 1r (1353; vgl. Elly CASSEE, »Pseudo-Niccolò« and the Cod. Cap. 63B in the Biblioteca Vaticana in Rome, in: *Mededelingen van het Nederlands Instituut te Rome* 39, n.s. 4 (1977), S. 129–141 u. Stephan KUTTNER, *A Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library*. Bd. 1: *Codici Vaticani latini 541–2299*, Vatikanstadt 1986, S. 263).

6) Siehe z. B. Johannes Andreae, *Additiones ad Speculum Guillelmi Duranti*. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 2634, fol. 1r (2. Hälfte 14. Jhdt.; Stephan KUTTNER, *A Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library*. Bd. 2: *Codici Vaticani latini 2300–2746*, Vatikanstadt 1987, S. 199f., oder: Oxford, Bodleian Library, Ms. Canon Misc. 416, fol. 1r, abgeb. in: Otto PÄCHT/Jonathan J. G. ALEXANDER, *Illuminated Manuscripts in the Bodleian Library Oxford*, Bd. 2, Oxford 1970, S. 11 u. Taf. X Abb. 107).

7) Azo, *Summa codicis*, Prolog. Wien, ÖNB, Cod. 2259, fol. 1r (Anf. 14. Jhdt.; vgl. Friedrich EBEL/Andreas FIJAL/Gernot KOCHER, *Römisches Rechtsleben im Mittelalter*. Miniaturen aus den Handschriften des *Corpus iuris civilis*, Heidelberg 1988, S. 189).

8) Bartolus de Saxoferrato, *Lectura super secunda parte Infortiati*. Basel, Universitätsbibl., Inc. 462, fol. 3r (1475, Venedig), abgeb. in: Konrad ESCHER, *Die Miniaturen in den Basler Bibliotheken, Museen und Archiven*, Basel 1917, Taf. XXVII. Diese Miniatur nimmt bereits zwei verschiedene Darstellungsformen auf: Zum einen, wie häufig in den frühen Miniaturen, wird der Lehrende im Profil im linken Bildfeld wiedergegeben, eine repräsentative Gruppe von drei Studenten, in einer Bank sitzend, rechts. Zum anderen wird das Bild durch eine Arkatur im Bildvordergrund in der Mitte geteilt. Diese formale Einrahmung der Personen ist als Motiv hauptsächlich in den Diskussionsszenen von Philosophen vertreten, das heißt, es sind zwei für das Gelehrtendasein insgesamt, nicht für die Rechtsgelehrten, typische Motive in dieser Miniatur vereint. Dem weit verbreiteten Darstellungsschema des in der Mitte am Katheder erhöht sitzenden Professors, zu dessen rechter und linker Seite wenige Studenten in Dreiviertel-

Handschriften zeigen sowohl die oben vorgestellten Darstellungsformen⁹⁾ als auch – vor allem in französischen Handschriften – wenige Studenten in lockerer Gruppierung vor dem Lehrenden sitzend (*Abb. 4*)¹⁰⁾; zuweilen lassen Attribute die Fakultät des Lehrenden eindeutig erkennen¹¹⁾. Lehrszene in Handschriften theologischen, philosophischen oder historischen Inhalts zeigen stets den Lehrenden frontal oder im Profil erhöht am Katheder sitzend. Die Studenten sind in der Regel dabei u-förmig in Bänken um das Katheder oder in Bankreihen davor gruppiert¹²⁾. Eng mit den verschiedenen Formen der

ansicht dargestellt sind, folgt die Eingangsminiatur ebenfalls oberitalienischer Provenienz in: Jacobus de Alvarottiis, *Opus super Feudis*. Padova, Bibl. Capitolare, Inc. n. 13, fol. 1b (Venedig 1477), abgeb. in: Giordana Mariani CANOVA, *La Miniatura veneta del Rinascimento 1450–1500*, Venezia 1969, Cat. Nr. 91 u. Abb. 131.

9) Siehe z. B.: Guillelmus de Saliceto, *Cirurgia*. Paris, B.N., Ms. lat. 14731, fol. 2r (ca. 1320), abgeb. in: *La nascita delle università*, hg. v. Gian Paolo BRIZZI/Jacques VERGER, Milano 1994, S. 84 Abb. 13. Bartholomäus Anglicus, *Les propriétés des choses* (in der frz. Übers. v. Jean Corbichon), lib. VII. Paris, Bibl. St. Geneviève, Ms. 1028, fol. 122v (Anf. 15. Jhd.); ausführliche Einordnung mit Datierung: Antoine BOINET, *Les manuscrits à peintures de la Bibliothèque Saint-Geneviève de Paris*, in: *Bulletin de la Société française de reproductions de manuscrits à peintures* 5 (1921), S. 1–160, S. 122–126; das Buch gehörte zur Bibliothek von Charles d'Orléans.

10) So z. B. in: Bartholomäus Anglicus, *Les propriétés des choses*. New York, Pierpont Morgan Library, Ms. 537, fol. 62v u. fol. 184v (14. Jhd.), oder ders., Jena, Universitätsbibl., Ms. Gall. F. 80, fol. 245v, oder Hippocrates, *Aphorismi cum commentariis galeni*. Wien, ÖNB, Cod. 2315, fol. 1r (Paris, um 1300), oder Avicenna, *Liber canonicus*. Paris, B.N., Ms. lat. 14023, fol. 2r (14. Jhd.). Vgl. auch die Lehrszene in Form zweier Medaillons am unteren Bildrand, wobei im linken Medaillon der lehrende Arzt in einem gotischen Innenraum auf einer Bank sitzt und in der linken Hand demonstrativ einen Schädel in die Höhe hält. Im rechten Medaillon sind die Schüler um einen großen Tisch, auf dem mehrere Bücher aufgeschlagen liegen, herumgruppiert. Avicenna, *Canones libri III–V*, in der Übers. v. Gerhard von Cremona. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Urb. lat. 241 (olim 448), fol. 6r (14. Jhd.; zur Einordnung Cosimus Stornajolo, *Codices urbinates latini*, Rom 1902, S. 232). Der Anfang des Kapitels auf dieser Seite lautet: *Dictio prima de universis egritudinibus capitis tertii libri canonis in medicina. capitulum de utilitate capitis. et partibus ipsius ...* Siehe auch die Initialminiatur in: Guy de Chauliac, *Chirurgia*. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 4804, fol. 1, wo der Lehrende zwei Studenten an einem einfachen Holztisch auf gleicher Höhe gegenüber sitzt; abgeb. in: Albert S. LYONS/Joseph R. PETRUCELLI, *Die Geschichte der Medizin im Spiegel der Kunst*, Köln 1980, S. 328 Abb. 499.

11) Bartholomäus Anglicus, *Des propriétés des choses*. London, British Museum, Royal Ms. 17.E.III, fol. 36 (Frankreich, frühes 15. Jhd.), abgeb. in: Patricia BASING, *Trades and Crafts in Medieval Manuscripts*, London 1990, S. 109.

12) Siehe z. B.: Bartolomeo a S. Concordio, *Summa*. Bologna, Bibl. Universitaria, Ms. 227, fol. 2r (15. Jhd.); *Antifonario del tempo*. Bologna, Museo civico medievale, Cod. min. 516, fol. 229r (1. Hälfte 14. Jhd.). Wohl dazu gehörig: Einzelblatt, Venezia, Fondazione Giorgio Cini, Inv. n. 2032 (33), vgl. Mariani CANOVA, *Miniature dell'Italia settentrionale nella Fondazione Giorgio Cini*, Venedig 1978, Kat. Nr. 10, S. 7f. u. Abb. 10b; Titus Livius, *Historie romane*. Milano, Bibl. Trivulziana, Ms. 166, fol. 11 (Ende 14. Jhd.); abgeb. in: Giulia BOLOGNA, *Miniature italiane della Biblioteca Trivulziana*, Mailand 1974, S. 51. Unter der Rubrik: »Daß ein jeder ins Haus ›zur Weisheit‹ kraft Erwerbung Aufgenommene um Gottes Lohn alle seine scholastischen Vorlesungen hören und endlich promovieren könne«: Johannes Kerer, *Statuta collegii sapientiae*. Freiburg, Universitätsarchiv, fol. 40v u. 42r (um 1500); vgl. Johannes

Lehrszene verbunden sind Diskussions- oder Disputationsszenen. Zuweilen sind sie Teil einer Lehrszene, wobei die unterschiedliche Gruppierung einiger Studierender sowie eine veränderte Gestik verdeutlichen, dass es sich um eine Disputationsszene handelt (*Abb. 5*)¹³). Häufiger jedoch sitzen oder stehen sich die an der Diskussion Beteiligten gegenüber, oder sie sind szenisch in die Erzählung eingebunden. Im Vergleich zu den vielfältigen Darstellungen in theologischen, philosophischen, literarischen, historiographischen oder hagiographischen Werken (*Abb. 6*) kommen solche Szenen in medizinischen und in juristischen Handschriften nur selten vor¹⁴). Diese überblickshafte Zusammenstellung einer Darstellungstereotype zeigt, dass zwar einerseits Lehrszene typisch zur Charakterisierung der *universitas scholarium* waren und zugleich die Hierarchie zwischen Lehrenden und Lernenden umsetzen, dass sie andererseits darüber hinaus Unterschiede zwischen den einzelnen Fakultäten erkennen lassen und deshalb auch Abbild spezifischer Lehr- und Lernkulturen sind.

Zu fragen wäre nun, ob sich diese Unterschiede auch in Darstellungen von Gruppen gelehrter Juristen, Mediziner, Theologen etc. finden lassen, oder ob eine stereotype Darstellungsform existiert, die zeichenhaft für die Gruppe der Gelehrten an sich steht. Gruppenweise treten Juristen seit dem 14. Jahrhundert in illuminierten Rechtshandschriften auf (Kommentare zum *Decretum Gratiani* oder zum Justinianischen Recht)

Kerer, *Statuta collegii sapientiae*. Die Satzungen des Collegium Sapientiae der Freiburger Universität, Freiburg im Breisgau, 1497. Faksimile-Ausgabe, hg. u. eingeleitet v. Josef Hermann BECKMANN, Lindau 1957, S. 88–90.

13) Vgl. auch die in Anm. 4 erwähnte Arbeit von Christiane MATTHE. Augustinus, *La Cité de Dieu*. Strasbourg, Bibl. nationale et universitaire, Ms. 522, fol. 146v (dat. 1375); Antifonario del tempo. Bologna, Museo civico medievale, Cod. min. 516, fol. 229r (Anf. 14. Jhdt.; vgl. oben Anm. 12); Johannes Andreae, *Novella in Sextum*. Roma, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 2233, fol. 1r (14. Jhdt.; vgl. KUTTNER, *Catalogue* (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 267); ders., ebd. Vat. lat. 2537, fol. 167 (ebd., S. 109f.); Jacobus de Alvarottis, *Opus super feudis*. Padova, Bibl. Capitolare, Inc. n. 13 (Vecchia segnatura W/2), fol. 1b (Venetiis, s.t.n. 1477). Vgl. Mariani CANOVA, *Miniatura veneta* (wie Anm. 7), Kat. Nr. 91.

14) In juristischen Handschriften sind solche Szenen oft z. B. in Dedikations-, Gerichts- oder Konsistorienszenen eingebunden. Eine schöne Diskussionsszene findet sich in: Johannes Andreae, *Additiones ad Speculum Guillelmi Duranti*. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 2634, fol. 1r (14. Jhdt., KUTTNER, *Catalogue* (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 199f.), in der der berühmte Jurist dem ebenfalls berühmten, am Katheder sitzenden Theologen mit entschiedener Geste eine Stelle in seinem *Speculum* zeigt; darunter sitzen drei Studenten, die z.T. lauschen (*Abb. 1*). Drei Kleriker-Juristen miteinander diskutierend in einer D-Initiale in: *Summa de iure canonico Innocentii quarti*. Troyes, Bibl. Mun., Ms. 89, fol. 90r (14. Jhdt.); vgl. Lucien MOREL-PAYEN, *Les plus beaux manuscrits et les plus belles reliures de la Bibliothèque de Troyes*, Troyes 1935, S. 133f. In medizinischen Handschriften findet man bisweilen die Diskussion am Sektionstisch (Guy de Chauliac, *Chirurgie*. Montpellier, Bibl. de la Faculté de Médecine, Ms. H 184, fol. 14v (15. Jhdt.; Südfrankreich?), am Krankenbett (*Histoire en images de la fondation de l'Hôpital du Saint-Esprit*. Dijon, Archives hospitaliers, Ms. A 4, fol. 8r (15. Jhdt.; wie unten Anm. 16), oder in der Gruppe mit der Darstellung des Diskussionsgegenstandes (Jean Corbichon, *Des proprietés des choses*. Cambridge, Fitzwilliam Museum, University of Cambridge, Ms. 251, fol. 45r, 106r, 135r u. 190v; vgl. HÜLSEN-ESCH, *Gelehrte im Bild* (wie Anm. 1), S. 207f. u. 306–316.

sowie in Matrikelhandschriften oder in den Statuten der Collegia doctorum. Dabei handelt es sich in der Regel um informelle Gruppen, das heißt, um eine situativ zusammengestellte Gruppe von Juristen, wie sie beispielsweise in den oben erwähnten Lehrszenen zu Beginn des Textes¹⁵⁾, bei der Übergabe des Rechts durch den Kaiser oder den Papst (*Abb. 7*), in Dedikations- oder in Gerichtsszenen zu finden sind. Dem entsprechen in Frankreich die Darstellungen von Gelehrten in den oben erwähnten Disputationsszenen und in zahlreichen Statuten und Matrikeln. Anders sieht es bei den medizinischen Gebrauchshandschriften aus: Gruppen von Ärzten finden sich nur in wenigen Behandlungs- und Untersuchungsszenen, da in der Regel der Arzt als Einzelperson dargestellt wird (*Abb. 8*)¹⁶⁾. Trifft man auf Darstellungen von reinen Gruppendiskussionen, so handelt es sich zumeist um antike Ärzte oder um Ärzte in arabischen Handschriften¹⁷⁾. In

15) Johannes Andreae, Novella in Decretales. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 1456, fol. 1 (dat. 1353; vgl. CASSEE, »Pseudo Niccolò« (wie Anm. 5), S. 130f.) und DERS., Novella in Sextum. Ebd., Vat. lat. 2233, fol. 1r (14. Jhd.; vgl. oben Anm. 13); Antonius de Butrio, Commentariorum super libro II Decretalium. Rom, Bibl. Angelica, Ms. 569, fol. 1 (um 1425, vgl. zuletzt Massimo MEDICA, Per una storia della miniatura a Bologna tra Tre e Quattrocento. Appunti e considerazioni, in: Il tramonto del Medioevo a Bologna. Il cantiere di San Petronio, hg. v. Rosalba D'AMICO u. Renzo GRANDI, Bologna 1987, S. 161–230, S. 186f.).

16) Gruppen von Ärzten beispielsweise in: Nikolas Myrepsos, Antidotarium. Paris, B.N., Ms. grec. 2243, fol. 10v (14. Jhd.); abgeb. in: LYONS/PETRUCELLI, Geschichte der Medizin (wie Anm. 10), S. 358; drei Ärzte disputierend und den Urin analysierend am Bett von Papst Innozenz III. in: Histoire en images de la fondation de l'Hôpital du Saint-Esprit. Dijon, Archives hôpitaliers, Ms. A 4, fol. 8r (Mitte 15. Jhd.); Innozenz III. hatte bereits das Mutterhospital in Rom bauen lassen, dessen Geschichte den ersten Teil der Handschrift ausmacht. Die Handschrift entbehrt eine monographische Bearbeitung; vgl. zuletzt zu deren Gestaltung, den sozialgeschichtlichen Bezügen und mit weiterer Literatur Christiane RAYNAUD, Images et pouvoir, Paris 1993, S. 55–70. Eher findet man zwei Ärzte, z. B. in: Bartholomäus Anglicus, Des proprieté des choses. London, British Museum, Royal Ms. 15.E.II, fol. 77v (Brügge 1482), abgeb. in: BASING, Trades and Crafts (wie Anm. 11), *Abb. 62*; Theodoricus de Cervia, Chirurgia, II, 11. Leiden, Bibl. der Rijksuniversiteit, Ms. Voss. L.F.3, fol. 43 (ca. 1375); abgeb. bei Loren C. MACKINNEY, Medical Illustrations in Medieval Manuscripts, London 1965, S. 206 *Abb. 77*. – Natürlich werden sich auch unter den Studierenden in den verschiedenen Statuten der Nationen Gruppen von Medizinerinnen befinden, doch sind diese als solche nicht kenntlich.

17) Giovanni Cadamosto, Livre de la composition des herbes et des fruits. Paris, B.N., Ms. it. 1108, fol. 7v (15. Jhd.); vgl. La médecine médiévale à travers les manuscrits de la Bibliothèque Nationale. Ausstellungskatalog, hg. v. d. Bibliothèque Nationale, Paris 1982, S. 33; DERS., Trattato circa le nature delle herbe. Wien, ÖNB, Cod. 5264, fol. IV (Venedig, drittes Viertel 15. Jhd.); vgl. Wissenschaft im Mittelalter. Ausstellung von Handschriften und Inkunabeln der Österreichischen Nationalbibliothek. Prunksaal, 22. Mai bis 18. Oktober 1975, hg. v. Otto MAZAL/Eva IRBLICH/István NÉMETH, 2. Aufl. Graz 1980, S. 268–270, u. Kunst des Heilens. Aus der Geschichte der Medizin und Pharmazie. Niederösterreichische Landesausstellung, Kartause Gaming, 4. Mai–27. Oktober 1991, Gaming 1991, Kat. Nr. 4.12 S. 275. Die Anordnung, dass man in einem Kreis zusammensitzt, beruht auf der charakteristischen Form des Unterrichts, die seit dem islamischen Mittelalter bis heute erhalten geblieben ist. Die Studenten saßen im Kreis um einen Gelehrten herum. Freidrun R. HAU, Die Bildung des Arztes im islamischen Mittelalter, in: Clio Medica 13 (1978/79), S. 95–124 u. 175–200, S. 98 m. Anm. 16.

den meisten Handschriften lateinischer Tradition hingegen wird eine Gruppe von Ärzten zusammen mit dem Gegenstand der Diskussion dargestellt, oder es handelt sich um eine repräsentative Gruppe von Ärzten gemeinsam mit ihren medizinischen Vorbildern (Abb. 9)¹⁸). Eine spezifische Darstellungsform hat sich mit den zahlreichen Szenen der anatomischen Sektion ausgebildet; eine weitere ist diejenige der Heiligen Cosmas und Damian als gelehrte Ärzte. Heilige mit Gruppen von Gelehrten trifft man auch in verschiedenen Heiligenlegenden an, wobei durch die zum Teil in zeitgenössischer Kleidung dargestellten Gelehrten das Geschehen der Vergangenheit entzogen und aktualisiert wird¹⁹).

18) So z. B.: Bartholomäus Anglicus, *De proprietatibus rerum* (in der Übers. von Jean CORBICHON). Paris, B.N., Ms. fr. 22534, fol. 312 (14. Jhdt.); Ders., Cambridge, Fitzwilliam Museum, Ms. 251, fol. 45r, 106r, 190v (ca. 1414, vermutlich für den medizinisch sehr interessierten Amadeus VIII. von Savoyen); Donal BYRNE, *The Boucicaut Master and the Iconographical Tradition of the »Livre des propriétés des choses«*, in: *Gazette des Beaux-Arts* 92 (1978), S. 149–164, bes. S. 149–156. Manfredo de Monte Imperiali, *Liber de herbis*. Paris, B.N., Ms. lat. 6823, fol. 1r (1. Hälfte 14. Jhdt.). Die Handschrift entstammt der herzoglichen Bibliothek der Visconti-Sforza; Edith PELLEGRIN, *La Bibliothèque des Visconti et des Sforza ducs de Milan* (Publications de l'Institut de Recherche et d'Histoire des textes V), Florenz-Paris 1955, S. 278f.

19) Siehe die verschiedenen Disputationsszenen in der Katharinenlegende: *Vie de Saint Cathérine*. Paris, B.N., Ms. fr. 6449, fol. 47r, 50r u. 56r (dat. 1457, Auftrag Philipps des Guten), aber auch beim Tod durch das Feuer fol. 60r und in: *Jacobus de Voragine, Legenda aurea*. Paris, B.N., Ms. fr. 245, fol. 189r (ca. 1477–85). Die ausführliche Gestaltung der Katharinenlegende innerhalb der *Legenda aurea* lässt sich wohl damit begründen, dass die Frau des Auftraggebers Antoine de Chourses den Vornamen Katharina (Cathérine de Coëtviv) trug; vgl. zur Werkstatt des Maître François und des Jacques de Besançon und zur kunsthistorischen Einordnung François AVRIL/Christine REYNAUD, *Les manuscrits à peintures en France, 1440–1520*, Paris 1993, S. 255f. u. zuletzt Hilary MADDOCKS, *The Master of Jacques de Besançon and a Fifteenth-Century Parisian Missal*, in: *The Art of the Book – Its Place in Medieval Worship*, hg. v. Margaret M. MANION u. Bernard J. MUIR, Exeter 1998, S. 225–251, S. 225f. u. 236f. Zur Arbeitsweise der Miniaturisten des Ms. fr. 6449, Willem Vrelant und des sog. »Hadrian Master« vgl. Bernard BOUSMANNE, »Item a Guillaume Wyelant aussi enlumineur«. Willem VRELANT. *Un aspect de l'enluminure dans les Pays-Bas méridionaux sous le mécénat des ducs de Bourgogne Philippe le Bon et Charles le Téméraire*, Turnhout 1997, S. 58–61, 93–97, 104f. u. 198f. Theodor und Athenodor sind als Heilige im zeitgenössischen Gelehrtenkostüm beim Unterricht durch Origenes wiedergegeben in: Vincenz von Beauvais, *Speculum historiale*, Paris, B.N., Ms. fr. 51, fol. 27v (15. Jhdt.). Die Unterrichtung von Gelehrten durch Augustinus in einer typischen Lehrszene in: Augustinus, *De civitate Dei*. Bruges, Stadtbibliothek, Ms. 106, fol. 22r; vgl. Bousmanne (zit.), S. 227 u. S. 73 Abb. 26. In nur einer Handschrift zur *Vita Augustini* hat sich die Illustration der Szene des Augustinus als Rhetoriklehrer in Karthago und Rom erhalten, und zwar in einer Bilderfolge im Anschluss an eine Version in volgare von *De civitate dei* in Florenz, *Bibl. Nazionale*, Ms. II.1.112, fol. 315v (ca. 1433). Jeanne COURCELLE/Pierre COURCELLE, *Iconographie de Saint Augustin. Les cycles du XVème siècle*, Paris 1969, S. 75–79 u. Taf. XL. Gelehrte als Zeugen der Entführung des friesischen Königs Radbod vor den Augen des hl. Bischofs Offran u. weiterer Priester in den: *Chroniques de Hainaut*. Brüssel, *Bibl. Royale*, Ms. 9243, fol. 186v (dat. 1467); ebenfalls ein Auftrag Philipps des Guten, illuminiert größtenteils von Willem Vrelant; vgl. BOUSMANNE (zit.), S. 169–171 u. 228–230 u. Abb. S. 17.

Kleine Gruppen von Gelehrten sind insbesondere in der französischen Buchmalerei in historiographischen, moralisierend-didaktischen und einigen literarischen Schriften anzutreffen. Dabei handelt es sich zum Teil um Diskussionsszenen²⁰⁾ oder um Beratungsszenen der Gelehrten mit einem Herrscher²¹⁾. zum Teil aber dienen die Gelehrten der Repräsentation eines bestimmten Standes oder sie gehören zu den Protagonisten des Geschehens. Auch bei den Darstellungen von Gruppen von Gelehrten finden wir also fächerspezifische Darstellungsweisen, die eine Kultur des jeweiligen Faches spiegeln: bei den Juristen ist die Nähe zum Herrscher in den Miniaturen auffällig häufig inszeniert; Gelehrte, erkennbar als *Magister artium* treten als Gruppe auch in nicht fachspezifischen literarischen Gattungen auf und Mediziner schließlich werden in der Regel in Ausübung ihres Berufes dargestellt. Inwiefern diese stereotypen Darstellungen Wirklichkeit reflektieren, Motivtraditionen repetieren oder gar Ansprüche der dargestellten Gelehrtengruppe – etwa die Nähe zum Herrscher – visualisieren, muss in jeweils konkreten kontextbezogenen Untersuchungen geklärt werden. Festzuhalten bleibt, dass diese durch ihre große Anzahl als stereotype Darstellungen auftretenden Miniaturen von Gelehrten ein Bild von dieser Gruppe zu prägen verhelfen, dass zweifellos Teil der visuellen Kultur ist.

Dieser knapp gefasste Überblick über die stets wiederkehrenden Darstellungsformen hat also Stereotypen vor Augen geführt, die sich mit der Wahrnehmung der Gelehrten verknüpft haben und über einen langen Zeitraum hinweg perpetuiert wurden. Am Beispiel der gelehrten Juristen soll nun anhand des Buches die stereotype Einbindung eines Standeszeichens, das unmittelbar zur Gelehrtenkultur gehört, kurz vor Augen geführt werden: Über das Buch, den Rechtscodex als unbestechliche Autorität, gelingt es den Juristen, eine allmähliche Angleichung an autoritative Instanzen wie den Kaiser, den Papst oder deren Handlungsbevollmächtigte zu vollziehen. Kirchliches wie weltliches Recht entspringen der jeweiligen Autorität von Papst und Kaiser; da die Juristen die legitimierten Anwender der Rechtsnormen sind, haben sie damit ohnehin eine extrem

20) Beispielsweise: Jean Gerson, Predigten zur Passion Christi. Valenciennes, Bibl. Mun., Ms. 230, fol. 1r u. 35r (15. Jhdt. ; vgl. BOUSMANNE, Guillaume WYELANT (wie Anm. 19), Kat. Nr. 17 S. 206f. u. 302.f.); Li Fes des Romains ou «Livres de Jullius César». Paris, B.N., Ms. fr. 726, fol. 21v (14. Jhdt.; François AVRIL/Marie-Thérèse GOUSSET/Claudia RABEL, Manuscrits enluminés d'origine italienne, Paris 1984, Kat. Nr. 38, S. 37f.).

21) Titus Livius, in der Übers. von Pierre Bersuire. Paris, B.N., Ms. fr. 260, fol. 12r (14. Jhdt.); Marcial de Paris, Les vigilles de la mort. Paris, B.N., Ms. fr. 5054, fol. 226v (1484); vgl. Jean RYCHNER, Marcial d'Auvergne et les «Vigiles de Charles VII», in: Ecole nationale des Chartes. Positions des thèses soutenues par les élèves de la promotion de 1941, Paris 1941, S. 99–104, u. zum literarischen Hintergrund des Textes DERS., Sources morales des Vigiles de Charles VII. Le jeu des échecs moralisé et le livre de bonne moeurs, in: Romania 77 (1956), S. 39–65 u. 446–487. Jehan de Wavrin, Cronique d'Angleterre. Paris, B.N., Ms. fr. 80, fol. 1 (15. Jhdt.); Grandes chroniques de France. Paris, B.N., Ms. fr. 2616, fol. 81 (1410); Ann HEDEMAN, The Royal Image Illustrations of the ›Grandes Chroniques de France‹, 1274–1422, Berkeley – Los Angeles – Oxford 1991, S. 243f.

herrschnahe Position. Als Kommentatoren schreiben sie Rechtsauslegungen fest, grenzen Rechtsnormen inhaltlich näher ein, legen Interpretationen in bestimmte Richtungen nahe und prägen das Rechtsverständnis für die Folgezeit: schon vermittelt dieser Kompetenzen nehmen sie eine herrscherähnliche Position ein. Folglich legitimieren sich die Juristen auch durch den zunehmenden Prozess der Verschriftlichung, erhöhen den Grad an Autorität durch die schriftliche Umformulierung des Rechts. Dieser enorm hohe Wert des Geschriebenen für die Juristen wird bildlich auf mannigfache Weise inszeniert: sei es unmittelbar durch demonstratives Vorzeigen von geöffneten Codices und Schriftrollen (*Abb. 7*)²² oder durch das Überreichen geschlossener Codices (*Abb. 10*)²³, sei es durch einen Stapel geschlossener Bücher in der Mitte eines Kreises diskutierender Juristen und Notare (*Abb. 11*)²⁴. Darüber hinaus beziehen die Miniaturen in subtiler Weise Juristen und Bücher aufeinander: etwa, wenn auf einen in den Händen gehaltenen aufgeschlagenen oder geschlossenen Codex durch weisende Gesten, Kopfhaltungen und die Art und Weise des Haltens Bezug genommen wird²⁵. So wird zum Beispiel eine Art ›Präsentation‹ durch das Umgreifen des Buches unten und oben bei angewinkeltem Ellbogen visualisiert²⁶. Das Hineinlegen eines Buches in eine Bank im Bildvordergrund mit entsprechender Körperneigung legt ebenfalls den Akzent auf das Objekt²⁷; und wenn ein sitzender Jurist einen Codex senkrecht und fast bildflächenparallel auf sein Knie aufstützt, so springt das Buch förmlich als kleine Farbfläche ins Auge²⁸. Bei Unterrichts- und Diskussionsszenen werden auf Pulten liegende Codices durch leichtes Anheben mit

22) Justinianus, *Institutiones*. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Urb. lat. 164 fol. 1 u. fol. 77r; vgl. Stornajolo, *Codices urbinates* (wie Anm. 10), S. 168–170; Guillelmus Duranti, *Speculum iudicale*. Wien, ÖNB, Cod. 2048, fol. 1 (um 1408), vgl. Medica, *Storia della miniatura* (wie Anm. 15), S. 181.

23) Johannes Andreae, *Novella in Sextum*. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 2537, fol. 1r (KUTTNER, *Catalogue* (wie Anm. 5), S. 109f.).

24) *Statuti e matricoli del Collegio dei dottori e degli avvocati*. Bologna, Archivio di Stato, Cod. min. 40, fol. 1r (1393–1467); vgl. *Gli statuti del collegio dei dottori, giudici e avvocati di Bologna (1393–1467) e la loro matricola (fino al 1776)*, hg. v. Anna Laura TROMBETTI BUDRIESI (*Deputazione di storia patria per le provincie di Romagna, Documenti e studi* 23), Bologna 1990.

25) Johannes Andreae, *Novella in Decretales Gregorii IX, 1–2*. Tours, Bibl. Mun., Ms. 573, fol. 1r; Torino, Bibl. Naz. Univers., Ms. E.I.1, fol. 4r.

26) Johannes Andreae *novella*. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 2537, fol. 1r (vgl. oben Anm. 23); Accursius, *Glossa ordinaria in Digestum vetus*. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 1409, fol. 1r (14. Jhdt.; vgl. CASSEE, ›Pseudo Niccolò‹ (wie Anm. 5), S. 133 und DIES., *The Missal of Cardinal Bertrand de Deux. A Study in Fourteenth Century Bolognese Miniature Painting* (Istituto universitario olandese di storia dell'arte, Firenze IX), Florenz 1980, S. 26).

27) Accursius, *Glossa ordinaria in Digestum vetus*. Rom, Bibl. Apostolica Vaticana, Vat. lat. 1409, fol. 1r (wie Anm. 26).

28) Wien, ÖNB, Cod. 2047, fol. 3r; vgl. Julius H. HERMANN, *Die italienischen Handschriften des Dugento und Trecento*. Bd. 2: Oberitalienische Handschriften der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich V,2), Leipzig 1929, S. 162–167.

einer Hand als Grundlage der Diskussion erkennbar (*Abb. 1 u. 3*)²⁹). Eindeutig im Mittelpunkt steht das Buch bei Schwurszenen, in denen der Eid entweder auf das aufgeschlagene Buch und das ostentative Weisen auf den Text oder durch eine spezifische Schwurhaltung (Hand auf die Brust, zwei Finger abgespreizt nach unten) vor dem geöffneten Buch abgelegt wird³⁰). Diese Betonung des Buchs ist länderspezifisch für Italien, wo der Verschriftlichungsprozess eine große Rolle spielt; sie findet sich nicht in Miniaturen zum deutschen oder französischen Gewohnheitsrecht und auch nicht in den französischen Handschriften des kirchlichen oder zivilen Rechts³¹). Das Buch – zweifelsohne für den gesamten Gelehrtenstand unerlässlich – ist für den italienischen Raum zugleich ostentativ ausgestelltes Zeichen einer gruppenspezifischen Kultur: derjenigen der gelehrten Juristen.

2. DIFFERENZIERUNGEN

Diese typischen Szenen für das Vorkommen von Gelehrten in Miniaturen und des zu einer differenzierten Kultur der gelehrten Juristen beitragenden Attributs stellen die Gelehrten so dar, dass diese ohne weiteres auch von ungebübten Betrachtern als solche erkannt würden. In einem nächsten Schritt soll dargelegt werden, woran Gelehrte zu erkennen sind, welche Mittel der Distinktion sie einsetzen und welche Auswirkung dies auf die sozialständische Einordnung – und damit auf die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppenkultur – hat. Auf den ersten Blick erfassbares Mittel der Unterscheidung ist die Kleidung; mit ihr lassen sich die Anfänge eines sozialdifferenzierenden Systems erfassen – unabhängig von einzelnen frühen normativen Zeugnissen wie Statuten, Kleider- und Luxusordnungen. Dies bedeutet, dass Miniaturen nicht primär als Abbild gesellschaft-

29) Johannes Andreae, Hieronimianus. Bologna, Collegio di Spagna, Ms. 273, fol. 1r; vgl. Domenico MAFFEI/Mario ASCHERI, *I codici del Collegio di Spagna di Bologna (Orbis academicus. Saggi e documenti di storia delle università 5)*, Mailand 1992, S. 730f. u. S. 807f. und CASSEE, *Missal* (wie Anm. 26), S. 114 sowie Alessandro CONTI, *La miniatura bolognese. Scuole e botteghe, 1270–1340*, Bologna 1981, S. 96 m. Anm. 55.

30) Bologna, Bibl. Medici, *Acta Germanicae Nationis Universitatis Bononiensis*, fol. 136r (Privatbes.)

31) Zu den illuminierten Handschriften des französischen und deutschen Gewohnheitsrechts vgl. zuletzt Robert JACOB, *Images de la justice*, Paris 1994, S. 134–148 u. 178–194; zu den Illustrationen des Sachsenspiegels Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bildhandschriften des Sachsenspiegels, hg. v. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Münster 1986; zum Prozess der Verschriftlichung in Italien Hagen KELLER, *Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozess im 12. und im 13. Jahrhundert*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 22 (1988), S. 286–314 und DERS., *Die Kodifizierung des Mailänder Gewohnheitsrechts von 1216 in ihrem gesellschaftlich-institutionellen Kontext*, in: *Milano e il suo territorio in età comunale (XI–XII secolo)*. Atti dell'11 Congresso internazionale di studi sull'Alto Medioevo (Milano, 24–30 ott. 1987), hg. v. Centro italiano di studi sull'Alto Medioevo, Spoleto 1989, Bd. 1, S. 145–171.

licher Abgrenzungsvorstellungen betrachtet werden, wie sie beispielsweise im 16. Jahrhundert durch Trachtenbücher visualisiert sind. Der Versuch, in den unterschiedlichsten bildlichen Darstellungen des Hoch- und Spätmittelalters Kleidungselemente als ein Mittel beanspruchter oder realisierter Abgrenzung zu lesen, soll dazu verhelfen, den Prozess der Abgrenzung und der Etablierung einer Kleidungskultur zu erfassen.

Wenn es gelingt, den Prozess der Etablierung eines auf visuelle Unterscheidung angelegten Ordnungssystems transparent zu machen, dann müssten auch die individuellen oder von bestimmten Gruppen ausgehenden Strategien offenbar werden, mit denen sie eine Distinktion erreichen wollen. Eine solche Strategie könnte zum Beispiel die Aneignung bestimmter Kleidungselemente oder Farben sein, die, wenn auch nicht festgeschrieben, doch mit einer anderen Personengruppe konnotiert werden. Es könnte sich aber auch um die ostentative Wiederholung und die vermehrte Verwendung einer Verzierung handeln, oder um die ›Erfindung‹ eines Zuschnittes, der dann mit dieser Gruppe assoziiert wird. So verstanden wäre Kleidung also in diesen frühen Zeiträumen sehr viel mehr als ein Spiegel gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen: Kleidung wäre nicht nur Teil der Gelehrtenkultur, sie wäre ein Instrument der sozialständischen Abgrenzung und damit der Prägung eben dieser Kultur. Neben der repräsentativen Funktion hätte sie somit auch eine konstitutive.

Im Falle der Gelehrten soll also mithilfe der Kleidung die ständische Qualität dieser Gruppe untersucht, dargelegt und letztlich definiert werden. Das setzt voraus, dass sowohl das Ensemble der Kleidungsstücke als auch einzelne Elemente der Gelehrtenkleidung sämtliche allgemein verständliche Werte, Konnotationen und Symbole repräsentieren, die eine zweifelsfreie ständische Einordnung dieser Gruppe in die Gesellschaft bewirken. Es geht um die kulturell überformten oder »kulturmotivierten« Qualitäten der Kleidung, nicht um die witterungsbedingten³²⁾. Das setzt voraus, dass Kleidung als Teil der visuellen Kommunikation aufgefasst wird, als ein System von Zeichen, das eine Verhaltensstruktur abbildet und Reaktionen bewirkt, das kulturelle Codes etabliert und sogar zu einer vertikalen sozialen Mobilität verhelfen kann.

Wie offenbart sich nun die Wirkung der Gelehrtenkleidung – oder einzelner Kleidungselemente? Welche Merkmale – Farben, Kleidungssteile, Zuschnitte, Attribute – sind in bildlichen Darstellungen und schriftlichen Äußerungen hervorgehoben? Zu ergänzen bleibt, dass das Erscheinungsbild der Gelehrten nicht nur durch das Ensemble der Kleidungssteile geprägt wird, sondern auch durch die Hexis, die wiederum zu einem nicht unerheblichen Teil von der Kleidung abhängig ist. Kleidungsbedingte Körperhaltung

32) Werner ENNINGER, Kodewandel in der Kleidung. Sechszwanzig Hypothesenpaare, in: Zeitschrift für Semiotik 5 (1983), S. 23–48, S. 26f., trifft die Unterscheidung von kulturmotivierten und naturmotivierten Zeichen der Kleidungsstücke.

und Gestik sind ebenfalls kulturelle Spezifika, können allerdings im Rahmen dieses Beitrags nur andeutungsweise Berücksichtigung finden³³⁾.

Im Folgenden wird es nur um einen kleinen Teil der das Erscheinungsbild der Gelehrten prägenden Kleidungselemente gehen, um diejenigen, die zugleich berufsständische Zeichen sind: Zeichen, die sowohl nach innen, also innerhalb des Kreises der Gelehrten differenzieren als auch nach außen ein Distinktionsmerkmal sind. Diese Kleidungselemente lassen sich in bildlichen Darstellungen wie in Schriftquellen am besten bei besonderen Anlässen fassen, also beispielsweise bei Examina, Festtagen und Trauerfeierlichkeiten; die Vorschriften variieren von Ort zu Ort und selbstverständlich zwischen den Fakultäten³⁴⁾.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zum Kreis der Gelehrten ist das Birett, denn mit dem Tragen des Biretts ist eine bestimmte Würde verbunden, die Doktorwürde.³⁵⁾ Welchen Wert das Birett für die Zeitgenossen hatte, geht aus der Laudatio anlässlich einer Promotion durch den berühmten Juristen Johannes Calderini hervor: »Und man muß wissen, daß die Krone des Doktors, oder das Birett, das Zeichen magistraler Würde ist, wie sonst die Krone im Königtum das Zeichen königlicher Hoheit und Würde ist ... Allen soll nämlich die Wissenschaft eines jeden Doktors durch ihren Glanz offenbar werden ... und folgerichtig muß sein Zeichen, nämlich die Krone oder das Birett, allen auf den ersten Blick offenbar sein, so daß dadurch der Doktor von den anderen unterschieden werde wie man den Nimbus bei den Heiligen zu nennen pflegt ...«³⁶⁾. Eindeutig verweist auch Bartolus von Sassoferrato in seinem Digestenkommentar auf die statutsbegründende Funktion des Biretts: *scholaris licentiatius ante susceptionem bireti non habet privilegia doctoratus*³⁷⁾. Das Birett also ist ein unabdingbares Element der Gelehr-

33) Vgl. hierzu HÜLSEN-ESCH, Gelehrte im Bild (wie Anm. 1), S. 157–162.

34) HÜLSEN-ESCH, Gelehrte im Bild (wie Anm. 1), S. 163–172.

35) Zu den Kleidungsstücken als Zeichen des Berufsstandes vgl. ebd. S. 172–183.

36) *Est sciendum, quod corona sive birretum doctoris est signum magistralis decoris, sicut alias corona in rege est signum regalis magnificencie et honoris ... Cuiuslibet enim sciencia doctoris splendore debet omnibus apparere ... et per consequens eius signum, scilicet corona vel birretum, apparere debet omnibus evidenter, ut per hoc doctor ab aliis discernatur, sicut de sanctorum aureola solet recitari...* Venezia, Bibl. Marciana, Marc. lat. III 79 (= 2293), fol. 137v–138, Zitat fol. 138. Diesen Beleg übermittelte mir Dieter Girgensohn, dem an dieser Stelle herzlich dafür gedankt sei. Vgl. Celesto PIANA, Nuove ricerche su le università di Bologna e di Parma, Padua 1966, S. 30f.

37) Bartolus a Saxoferrato, Commentaria 8: In secundam atque tertiam Codicis partem, Venetiis 1615, Bl. 46 zu C 12,1,1 (Nr. 25), mit Verweis auf zwei Stellen von Bal(dus de Ubaldis). Dieser Abschnitt steht vor der Repetitio zur lex von Bartolo; die Überschrift »Additio« am Anfang gilt offenbar auch hierfür. Diese Stelle habe ich ebenfalls der freundlichen Kollegialität Dieter Girgensohns zu verdanken. Peter WEIMAR, Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, Frankfurt 1982, S. 421–443, S. 433, verweist darauf, dass die Examina ein »Kristallisationskern« der sich festigenden Gemeinschaft der Doktoren seien.

tenkultur, das eigentliche, so bezeichnete *insignium doctoralis*, das länderübergreifend berufsspezifisches Standeszeichen und mit der Doktorwürde verbunden ist.

Das Verschenken von Birett und Handschuhen an die anwesenden Scholaren anlässlich der Doktorprüfung verknüpft diese Textilien eindeutig mit dem Doktorgrad und weist nochmals auf ihre Funktion als Standeszeichen hin. Beschenkt werden sowohl in Frankreich als auch in Italien die anwesenden Magister oder Doktoren, der Kanzler, der Rektor, der Prior des Kollegiums und in einigen Fällen auch Notar und Pedell. Die Sorgfalt, mit der zuweilen die Güte der Handschuhe geregelt und überprüft wird, lässt den Wert erkennen, den man ihnen zumaß³⁸). Mit den Handschuhen wird die berufsständische Binnenhierarchie gefestigt; sie dienen nicht vorrangig dem Schutz vor kalter Witterung, sondern sie signalisieren nach innen und außen den Status des Scholaren. Nachweislich sind sie zumindest im 15. Jahrhundert auch bei Adligen ein beliebtes Kleidungsstück; hier vollzieht sich allein äußerlich eine Angleichung von *doctor* und *miles*³⁹). Damit eignet dem Handschuh eine über den Berufsstand hinausgehende ständisch hierarchisierende Komponente und damit – im Vergleich zu dem Birett – eine weitergehende soziale Relevanz.

Neben dem Birett ist zudem das *caputium* Standes- und Statuszeichen: Es dient, gemeinsam mit anderen Kleidungsteilen, sowohl der Kennzeichnung der Scholaren im Allgemeinen und, pelzgefüttert oder pelzverbrämt, als Zeichen des akademischen Grades⁴⁰). Die Bestimmungen über das Tragen von Birett oder pelzgefütterter Kapuze zu

38) In der theologischen Fakultät von Bologna hat der Prüfling Handschuhe und Birett sechs Tage vor der Prüfung dem Bidell vorzulegen, der sie wiederum dem Dekan zur Begutachtung zeigen muss. Francesco EHRLE, *I più antichi statuti della facoltà di teologia a Bologna*, Bologna 1932, Cap. XXIV, S. 74: *Qui bidellus ... teneatur predicta birreta et cyrothecas in dicto termino exegisse et recepisse a predicto sic magistrando, et recepta ostendere reverendo magistrorum decano et in eius absentia antiquiori magistro; qui habeat arbitrari et iudicare, an ipsa birreta et cyrothece sint honorabilia et sufficientia pro ipsis reverendis magistris, et secundum eorum intentionem et voluntatem, que prefato decano, immo et ipsi bidello, debet esse et nota.* «Gute Handschuhe» müssen es bei den Magistern der Medizin in Caen sein; Marcel FOURNIER, *Les statuts et privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789*, Paris 1890 [Nachdruck Aalen 1970], Bd. 3, S. 168. In Padua wird in den 1380er Jahren das Material genau festgelegt: Ziegenleder oder Seide muss es sein; Andrea GLORIA, *Antichi statuti del collegio padovano dei dottori giuristi*, in: *Atti del Reale Istituto veneto di scienze, lettere ed arti*, ser. 6,7 (1888/89), S. 357–402, S. 395.

39) Vgl. HÜLSEN-ESCH, *Gelehrte im Bild*, 2006, S. 194–201.

40) Vgl. für Ferrara das *caputium* als *insigne dignitatis* bei Elvira Garbero ZORZI/Paolo SERAGNOLI, *Lo studio e lo spettacolo in Ferrara estense*, in: *La rinascita del sapere. Libri e maestri dello Studio ferrarese*, hg. v. Patrizia CASTELLI, Venezia 1991, S. 307–330, S. 312. Nur selten trifft man in italienischen Miniaturen des 14. Jahrhunderts ausschließlich das Birett als Kopfbedeckung an; ein Beispiel stellt eine Rechtshandschrift aus der 1. Hälfte des 14. Jhdts. dar; Iustinianus, *Corpus iuris civilis*. Mailand, Bibl. Ambrosiana, Ms. B 26 Inf., fol. 1r und passim (vor 1350, bolognesisch mit französischem Einfluss; *Abb. 29*); Villa Gemma GUGLIELMETTI, *A proposito di alcuni codici della Biblioteca Ambrosiana*, in: *Arte lombarda* 8,2 (1963) S. 78–82, S. 78–82. Es wäre zu überlegen, ob beispielsweise an den Universitä-

bestimmten öffentlichen Anlässen wie Examina, Trauerfeierlichkeiten und Prozessionen geben zahlreiche Hinweise auf die Statusfunktion⁴¹⁾. Hier ist die Kopfbedeckung stets zugleich Zeichen des Berufsstandes und der Gelehrtenkultur; sie dient – wie Kopfbedeckungen im Allgemeinen – der Einordnung in die städtische Gesellschaft. Sowohl in Bologna als auch in Perugia wird unter Strafandrohung verfügt, dass niemand außer den echten Doktoren diese pelzverbrämten Kapuzen tragen dürfe⁴²⁾. International verbreitet signalisieren zunächst einmal die Kopfbedeckungen selbst den Berufsstand: Auch in Oxford wird das pelzbesetzte *caputium* immer wieder mit den Begriffen *gradus* und *status* verknüpft, so zum Beispiel, wenn die Bakkalaureaten ermahnt werden, nach alter Sitte eine ihrem Rang entsprechende gänzlich mit Pelz gefütterte Kapuze zu tragen, und nicht eine, die lediglich an vereinzelt Stellen mit Pelz besetzt sei⁴³⁾. Zweierlei lässt sich dieser Regelung entnehmen: Das Statutszeichen, das den akademischen Grad (zusammen mit anderen Kleidungselementen) signalisiert, ist ein Pelzbesatz schlechthin, wie spärlich er auch sein mag. Zugleich ist das pelzbesetzte *caputium* aber auch unzweifelhaft Standeszeichen: Wenn die Bakkalaureaten, vermutlich, um Geld zu sparen, ihre Kapuze nicht angemessen mit Pelz ausstatten, entspricht dies nicht mehr dem Standard der Gelehrtenkultur: es gereicht sogar der *universitas* zum Schaden⁴⁴⁾.

Die Kultur der Gelehrten manifestiert sich besonders an den Festtagen – allerdings nicht, wie man vielleicht wünschen würde, auf bildlichen Darstellungen von festlichen Versammlungen, sondern mit einer speziellen Festtagskleidung. Diese existiert bereits in den frühesten Statuten bis in das 16. Jahrhundert hinein; sie ist in Bologna und Paris

ten des Veneto – möglicherweise als Reflex auf die geographische Nähe Südfrankreichs – früher als Birett etabliert war als in Bologna u. südl. davon.

41) In Oxford müssen Theologen, Juristen und Mediziner *in congregationibus, inceptionibus, resumptionibus, et aliis solemnitatibus* mit dem Birett auf dem Kopf erscheinen; *Munimenta academica or Documents Illustrative of Academical Life and Studies at Oxford. Teil 2: Libri cancellarii et procuratorum*, hg. v. Henry ANSTEY (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* 50), London 1868, S. 457.

42) Carlo MALAGOLA (Hg.), *Statuti delle Università e dei Collegi dello Studio bolognese*, Bologna 1888, S. 473 (im Jahr 1395): *Statuimus et ordinamus quod nullus medicus de ceptero cuiuscumque conditionis et status existat, audeat vel presumat portare seu deferre varium in capite in civitate Bononie nisi sit doctor, sub pena decem librarum bon.* Für Perugia (im Jahr 1407) wird in der gleichen Verfügung auch das *bavarolum*, der Mantelkragen, genannt. P. D. Vincenzo BINI, *Memorie storiche della Perugina Università, degli studi e dei suoi professori*, Perugia 1816, S. 631.

43) *Munimenta academica* (wie Anm. 41), S. 361; *Statuta antiqua universitatis oxoniensis*, hg. v. Strickland GIBSON, Oxford 1931, S. 297: *Quoniam ... capiciis pennulatis non utuntur, nisi vel in capiciorum suorum fimbriis vel infra exile nimis et pene nichil, in totius universitatis dispendium, ... declaramus, nullum bacallarium, cuiuscumque facultatis extiterit, viris religiosis tantummodo exceptis, habere habitum gradui suo competentem, nisi capicium suum per totum interius penulatum fuerit, secundum exigentiam gradus et status sui, prout antiquis temporibus fuerat consuetum..*

44) Ebd.: ... *in totius Universitatis dispendium ...*

ebenso zu finden wie in Heidelberg, Leipzig, Wien oder Cambridge⁴⁵). Aus den königlichen Rechnungsbüchern in England stammt ein Beleg dafür, dass es sogar zu bestimmten Festtagen eine besondere Kleidung gab: Weihnachten 1360 erhalten sechs Bakkalaureaten und 25 Studenten des King's College in Cambridge Stoff für neue Kleidung, die sie vermutlich speziell zu Weihnachten zu tragen hatten, da normalerweise Ausgaben des Königshauses für Kleidung der Studenten des Colleges im Oktober erfolgten⁴⁶). Gewöhnlich aber werden als Anlässe für festliche Kleidung Disputationen, Amtseinführungen und Leichenbegängnisse genannt⁴⁷). Ausführlich behandelt wird die Kleidung für die Verleihung des Doktorgrades und andere festliche Anlässe in den französischen Statuten des 15. Jahrhunderts: Die angehenden Doktoren der Medizin von Angers müssen, wie die anderen Doktoren, in der roten Epitoga und einer ähnlichen Kapuze erscheinen⁴⁸), die Rektoren derselben Universität haben zu allen feierlichen, die Scholaren betreffenden Anlässe, Versammlungen und offiziellen Akte der Universität die pelzgefütterte *cappa notabilis et apta* zu tragen⁴⁹).

An den italienischen Universitäten variiert das Gewand nicht so sehr, hier liegt der Akzent auf der Kopfbedeckung: Bei Examina und Trauerfeierlichkeiten müssen die Bologneser Mediziner die mit Feh, also dem Eichhörnchenfell, gefütterte Kapuze oder das Birett aufsetzen, bei Promotionen in S. Petri muss es das pelzgefütterte *caputeum* sein⁵⁰), und wenig später ist eine solche Kapuze, mit Pelz oder Seide gefüttert, die einzig zuge-

45) Beispielhaft für Bologna s. u. Anm. 50, Heidelberg, Leipzig und Prag: Alwin SCHULTZ, Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrhundert, Prag-Wien-Leipzig 1892, S. 214 m. Anm. 2 (Wortlaut: *insignia magistralia; habitu sui gradus*) und Urkundenbuch, hg. v. STÜBEL, 1879, Nr. 146 S. 180 (8. Juni 1468); Cambridge: Edwin Charles CLARK, English Academical Costume (Mediaeval), in: Charles H. A. FRANKLYN, Academical Dress from the Middle Ages to the Present day, including Lambeth Degrees, Lewes 1970, S. 11–47, S. 25 [zuerst in: The Archeological Journal 50 (1893), S. 73–105, 137–149 u. 183–209].

46) Stella Mary NEWTON, Fashion in the Age of the Black Prince. A Study of the Years 1340–1365, Woodbridge-Totowa, N.J. 1980, S. 66. «All were of tan-coloured shortcloth, the doctor being given half a piece of cloth (ten to twelve ells probably), two fur sheet of popellus and two hoods lined with trimmed miniver. The bachelors each received nine ells of shortcloth together with one sheet of budge and a hood lining of budge. Each student's gown was reckoned at seven and a half ells of shortcloth – the gown itself was required to be long, but was evidently rather skimpy – together with a fur sheet of lamb for lining. No hoods were given to students, which accounts for the importance attached to academic hoods in later years.» (Quelle: Great wardrobe accounts in the Public Record Office PRO E101/393/15, mem. 3)

47) Für England am Beispiel Cambriges s. CLARK, Academical Costume (wie Anm. 45), S. 26.

48) Marcel FOURNIER, Les statuts et privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789, Paris 1890 [Nachdruck Aalen 1970], Bd. 1, S. 408 für das Jahr 1484: *Item vesperizatus recipiet gradum doctoratus cum epytocio de panno rubeo et capucio consimili foderato et in eodem habitu comparebit in actibus solemnibus Universitatis et missis nationum, sicut ceteri doctores aliorum facultatem.*

49) FOURNIER, Statuts et privilèges (wie Anm. 48), Bd. 1, S. 322 bereits für das Jahr 1410: *cappa ... que panniculis minuti varii forabitur seu munietur.*

50) Statuti delle università, hg. v. MALAGOLA (wie Anm. 42), S. 432 für das Jahr 1378 (vgl. oben Anm. 42 den Wortlaut der Verfügung).

lassene Kopfbedeckung bei allen Anlässen⁵¹). Dass zumindest das bei Examina verwendete Birett kostbarer als das übliche gewesen sein muss, belegt die Ausgabenliste für den Paduaner Doktoranden Francesco Brazolo anlässlich seines juristischen Examins 1401: es war fast doppelt so teuer⁵²). Eigens vermerkt sind in diesem Dokument auch die Ausgaben für einen mit Feh gefütterten Mantel und eine pelzverbrämte Kapuze, die der Doktorand an diesem Tag wohl erstmals anlegen darf.

Andere feierliche Anlässe, bei denen die Kleidung eine entscheidende Rolle spielt, waren Prozessionen: Diese strukturieren ein Festgeschehen und visualisieren Rangfolgen⁵³). Große Bedeutung kommt dabei der Kleidung und den Attributen der Teilnehmenden in Beschreibung wie in bildlicher Darstellung zu⁵⁴). Die Rangfolge unter den Gelehrten war ein viel diskutiertes Thema: Stets hatten die Juristen beansprucht, an erster Stelle in der Binnenhierarchie zu rangieren, doch mussten sie im 14. Jahrhundert den Theologen diesen Platz zugestehen. So hatte sich unter den Gelehrten folgende Reihenfolge in bezug auf die Wertschätzung eines akademischen Standes durchgesetzt: Zuerst kamen die Theologen, gefolgt von den Doktoren beider Rechte, darauf folgten die Kanonisten, die Zivilrechtler, die Ärzte, die Philosophen, und den Abschluss bildeten die Artisten⁵⁵). Anlässe, bei denen die Rangfolgen unmittelbar sinnfällig wurden, waren die religiösen Prozessionen, besonders zu Fronleichnam, oder die Festumzüge anlässlich

51) Ebd., S. 460 u. 505.

52) Das Birett des Doktoranden kostete 22 Solidi (also ungefähr eine Viertel venezianische Dukate), dasjenige, das er jeweils seinen drei Promotoren, in diesem Falle den berühmten Juristen Bartolomeo da Saliceto, Francesco Zabarella und Pietro Alvarotti, schenken musste, kostete nur 12 Solidi (also etwas mehr als die Hälfte des Doktorandenbiretts! Um 1400 entsprach eine venezianische Dukate 93 soldi; Peter SPUFFORD, *Money and its Use in Medieval Europe*, Cambridge 1988, S. 291). Francesco Maria COLLE, *Storia scientifico-letteraria dello studio di Padova*, Padua 1824, S. 106 Anm. und Andrea GLORIA, *Monumenti della università di Padova (1318–1405)*, Padua 1888, Bd. 2, S. 384 Dok. Nr. 2155 u. 2156, woraus der Name des Doktoranden hervorgeht. Die Ausgaben wurden von dem Bruder Franciscos, Preducimo, getätigt, da der Vater bereits verstorben war. Zu Francesco Zabarella s. Dieter GIRGENSOHN, *Francesco Zabarella aus Padua. Gelehrsamkeit und politisches Wirken eines Rechtsprofessors während des großen abendländischen Schismas*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte LXXIX. Kanonistische Abteilung* 110 (1993), S. 232–277; zu den beiden anderen Annalisa BELLONI, *Professori giuristi a Padova nel secolo XV (profili bio-bibliografici e cattedre)* (*Ius commune*, Sonderheft 28) Frankfurt am Main 1986, S. 161–167 u. 296–298.

53) Eine Analyse von Prozessionsdarstellungen nahm Andrea LÖTHER, *Rituale im Bild. Prozessionsdarstellungen bei Albrecht Dürer, Gentile Bellini und in der Konzilschronik Ulrich RICHENTHALS*, in: *Mundus in imagine. Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter. Festgabe für Klaus Schreiner*, hg. v. Andrea LÖTHER/Ulrich MEIER/Norbert SCHNITZLER u. a., München 1996, S. 99–123, vor.

54) Ebd., S. 110f. anhand der Fronleichnamsprozession während des Konstanzer Konzils.

55) Anne Toole SHEEDY, *Bartolus on Social Conditions, Bartolus on Social Conditions in the 14th Century*, New York 1942, S. 150; Zur Auseinandersetzung über die Rangfolge von Recht und Medizin in der zeitgenössischen Diskussion zu Beginn des 15. Jhdts. vgl. die Auswertung der Florentiner Gelehrtenchriften bei Lynn THORNDIKE, *Science and Thought in the Fifteenth Century*, New York 1929, S. 24–58.

der Einsetzung eines neuen Rektors, anlässlich von Promotionen oder von Herrschereinzügen⁵⁶). Ähnlich wie eine Fronleichnamsprozession gestaltete sich die Prozession nach Abschluss des Friedens 1431 zwischen den Bolognesern und Papst Eugenius IV.: »Zum festgesetzten Zeitpunkt begaben sich die gesamten Scholaren mit Rektoren und Professoren in das Pfarrhaus der besagten Kirche, bekleidet mit ihren prunkvollen Togen: pfauenblau die Kanonisten, purpur die Legisten und schwarz die Artisten. ... Nach den Magistraten kamen die regierenden Doktoren der Nationen mit ihren Stäben, die Kanzler beider Universitäten und die päpstlichen Nuntien, in rot-weiß gestreifter Kleidung, die die Rollen trugen, in welche die öffentlichen Lektoren eingetragen waren. [...] Zuletzt sieht man die Professoren der Universität, in der Reihenfolge des Erwerbs ihres Doktorgrades, und alle Scholaren, von diesseits und jenseits der Alpen, in modischer Kleidung, was ein wunderschöner und hübscher Anblick war«⁵⁷). Ausführlich erzählen auch die Ferrareser Chronisten von der Beteiligung der Scholaren insbesondere bei Herrschereinzügen, bei denen die Gelehrten nicht nur die prominentesten Plätze innehaben, indem sie den Baldachin tragen, sondern auch weithin sichtbar nach ihren akademischen Graden zu unterscheiden sind⁵⁸).

56) Promotionen, Amtseinsetzungen von Rektoren und Herrschereinzüge in Ferrara sind beschrieben bei Garbero ZORZI/SERAGNOLI, *Studio* (wie Anm. 40), passim; für Bologna vgl. die Schilderung einer Prozession anlässlich des Amtsantritts eines Rektors bei Carlo MALAGOLA, *Monografie storiche sullo Studio bolognese* (Athenaeum. Biblioteca di storia della scuola e delle università 27), Bologna 1888 [Nachdruck 1979], S. 61f.; eine Prozession anlässlich einer Promotion in Montpellier im 16. Jhd. schildert Paul DELMAS, *Les condisciples de Rabelais. La scolarité médicale de Montpellier au XVIème siècle*, Paris 1913, S. 17.

57) Ludovico FRATI, *La vita privata di Bologna dal secolo XIII al secolo XVII con appendice di documenti inediti*, Bologna 1900, S. 123: »All'ora stabilita tutta la scolaresca coi rettori e lettori pubblici vestiti delle loro sontuose toghe; cioè paonazze pei canonisti, porporine per i legisti e nere per gli artisti, si recano nella canonica di detta chiesa ... Dopo i magistrati venivan o i dottori capi nazione colle loro mazze, i Cancellieri d'entrambe le università e gli internunzi, vestiti a liste bianche e rosse, i quali portavano i rotuli dei pubblici lettori ... Da ultimo si vedevano i lettori dello Studio, ognuno secondo l'anzianità del suo dottorato, e tutti gli scolari oltramontani e citramontani alla moda vestiti, che fu bellissima ed assai vaga cosa da vedere.« Leider gibt Frati nicht den Namen des «cronista contemporaneo» an. Zu den Fronleichnamsprozessionen in Bologna ebd., S. 169. Jacqueline HERALD, *Renaissance Dress in Italy, 1400–1500*, London 1981, S. 123, zitiert ausschnittsweise, ebenso wie Rosita Levi PISETZKY, *Il costume e la moda nella società italiana*, Turin 1978, S. 196f. Zur Rolle der Lektoren, die seit Anfang des 14. Jhdts. in Bologna nachweisbar sind, Albano SORBELLI, *Storia della Università di Bologna*. Bd. 1: *Il medioevo (secoli XI–XV)*, Bologna 1940 [Nachdruck 1988], S. 175f.

58) Garbero ZORZI/SERAGNOLI, *Studio* (wie Anm. 40), S. 320 u. 324f. Zwar lässt sich anhand der Beschreibung nicht genau nachvollziehen, welche akademischen Gruppen gemeint sind, doch teile ich nicht die Auffassung der Autoren, dass es sich bei der Gruppe um Studenten handelt. Die goldene Kette wird hier (z. B. beim Einzug Renatas von Frankreich 1528) wie andernorts mit den Doktoren in Verbindung gebracht, und auch die schwarzen Birette mit Federbusch dürften, wenn auch in geändert Form, immer noch akademisches Zeichen sein. (Vgl. auch oben etwa zeitgleich die Beschreibung eines solchen »Doktorhutes« bei Felix Platter). Der Einzug Papst Clemens VIII. in Ferrara (1598) war in einem großen, heute

Ein weiterer Anlass, Festtagskleidung anzulegen, waren die Trauerfeierlichkeiten, über deren Verlauf und Ausstattung sowohl die Luxusgesetzgebungen und Chroniken als auch zuweilen Miniaturen in Stundenbüchern ein Bild vermitteln. Ähnlich wie bei den führenden Personen des Adels hat auch das Reglement des Trauerverhaltens in einer Genossenschaft den Sinn, soziale Ordnungen zu visualisieren, und zwar sowohl im Hinblick auf den Verstorbenen als auch auf die Hinterbliebenen. Allerdings haben sich nur wenige Trauerszenen von Gelehrten erhalten; betrachtet werden sollen im Folgenden zwei Einzelblattminiaturen aus dem oberitalienischen Raum, die bis heute nur am Rande wissenschaftlich bearbeitet worden sind (*Abb. 12 u. 13*). Sie entstammen aber aller Wahrscheinlichkeit nach einem Stundenbuch – also einem privaten Andachtsbuch etwa von hochstehenden Persönlichkeiten –, das neben den traditionellen Miniaturen zu Leben und Passion Christi und dem Leben Mariens Illustrationen des Totenoffiziums enthalten kann. Diese gewähren Einblick in den Ablauf der Zeremonie und können neben biblischen auch zeitgenössische Figuren abbilden, wenngleich diese so gut wie niemals namentlich zu benennen sind⁵⁹). Die meisten der zwischen 1400 und 1530 in Frankreich entstandenen Handschriften zeigen allerdings keinerlei Bezug zu den Gelehrten.

Die beiden Einzelblattminiaturen werden der berühmten Bologneser Malschule des Niccolò aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugeschrieben und befinden sich heute in der Mailänder Biblioteca Trivulziana (*Abb. 12 u. 13*)⁶⁰). Dargestellt sind ein Totenoffizium mit Totenwache und eine Totenmesse⁶¹): In beiden Fällen befindet sich im Bildvordergrund der aufgebahrte Leichnam eines Gelehrten; bei der Darstellung des Totenoffiziums lässt sich am unteren Bildrand gerade noch ein geöffneter Steinsarkophag mit den Gebeinen eines Toten erkennen (*Abb. 13*) – der direkte Verweis auf das nächste Stadium des Körpers, nicht aber der Seele. Der Tote, in diesem Falle durch seine rote Armelausa, das pelzbesetzte *caputium* und die langen weißen Handschuhe zweifels-

zerstörten, Freskenzyklus von Bartolomeo Cesi in der Kirche Santa Maria del Piratello in Imola festgehalten worden. Einzelne Stiche aus dem 18. Jhd. vermögen einen Eindruck von dem historischen Zyklus zu geben. Wenn man auch bei diesem Festzug davon ausgehen kann, dass die Gelehrten den Baldachin des Papstes trugen, so sind diese allerdings in – konservativen – bodenlangen, weit fallenden Obergewändern mit weiten Ärmeln und einem großen, schulterbedeckenden Pelzkragen aus Hermelin und ohne Kopfbedeckung dargestellt. Vgl. Angelo MAZZA, *Cultura figurativa a Imola tra dispersione e tutela (secoli XVIII–XIX)*, in: *La pinacoteca di Imola*, hg. v. Claudia PEDRINI, o. O., o. J., S. 36–70, s. d., S. 56–58 (zum Freskenzyklus allgemein) und *Abb. S. 61*.

59) Zum Totenoffizium in Stundenbüchern ferner Millard MEISS, *La Mort et l'office des morts à l'époque du maître de Boucicaut et des Limbourg*, in: *Revue de l'art* 1,2 (1968), S. 17–25.

60) Milano, Bibl. Trivulziana, foglio sciolto C 18 (Ende 14. Jh.); vgl. Giulia BOLOGNA, *Miniature italiane della Biblioteca Trivulziana*, Milano 1974, S. 61.

61) Zur Unterscheidung in Liturgie und Illustration vgl. den Beitrag von Gabriele BARTZ/Eberhard KÖNIG, *Die Illustrationen des Totenoffiziums in Stundenbüchern*, in: *Im Angesicht des Todes. Ein interdisziplinäres Kompendium I*, hg. v. Hansjakob BECKER, Bernhard EINIG u. Peter-Otto ULLRICH, St. Ottilien 1987, *passim*.

frei als ein Gelehrter zu identifizieren⁶²), ist bis zur Brust mit einem weißen Tuch bedeckt; der Kopf ruht auf einem Kissen. An seinem Kopfende liest ein Bischof die entsprechenden Gebete, Diakone schwenken Weihwasserkessel und halten ein großes Vortragekreuz, mit dem Almucium bekleidete Kanoniker stehen mit klagend erhobenen Händen an der Seite des Leichnams. Arme und Bettler entzünden die großen Fackeln aus Wachs und stehen für die letzten Almosenspenden des Verstorbenen. Erst in der zweiten Reihe und im Bildhintergrund sind weitere Gelehrte als Trauergäste zu erkennen; ein rotes oder blaues Obergewand unter dem Chorhemd und verschiedenfarbige Birette machen hier die Zuordnung zu diesem Berufsstand wahrscheinlich. Es kann sich bei ihnen zugleich um Kleriker handeln, die in diesem Falle sowohl ›Kollegen‹ wären als auch zu den ›professionellen‹ Betern gehörten, denen normalerweise das Totenoffizium oblag. Hier sind sie im Bildhintergrund an der Tonsur zu erkennen. Außer den beiden unmittelbar neben dem Leichnam Stehenden hat keiner der Anwesenden sichtbar die Hände klagend erhoben; manche tragen kleine, von den großen Fackeln zu unterscheidende Wachskerzen.

3. DEUTUNGSSCHEMATA UND KONTEXTE

Diese Miniaturen, die sowohl Zeugnis von Gelehrtenkultur sind als auch Motivtraditionen spiegeln, bilden die Basis für den dritten Schritt: das Herausarbeiten von Deutungsschemata und die Kontextualisierung der bildlichen Darstellungen. Hierdurch werden die Spezifika der Gelehrtenkultur offenbar, die jedem mittelalterlichen Gelehrten, der die Zeichen kannte, sofort augenfällig waren. Für sich betrachtet geht es bei diesen Szenen des illustrierten Totenoffiziums nicht darum, einen wie auch immer visualisierten, individuellen Schmerz und Verlust zu illustrieren; vielmehr begleiten sie Texte,

62) Beispielsweise in Bologna dürfen nur Adlige und Doktoren in einem scharlachroten Obergewand bestattet werden. Diese Verordnung datiert bereits von 1288. Ennio CORTESE, *Legisti, canonisti et feudisti. La formazione di un ceto medievale*, in: *Università e Società nei secoli XII–XVI. Atti del nono convegno internazionale di studio tenuto a Pistoia nei giorni 20–25 settembre 1979*, hg. v. Centro italiano di studi di storia e d'arte, Pistoia 1982, S. 195–283, S. 228; ferner: FRATI, *Vita privata*, 1900 (wie Anm. 57), S. 59; Guido ZACCAGNINI, *La vita dei maestri e degli scolari nello Studio di Bologna nei secoli 13. e 14.: con due Appendici e trentatre tavole illustrative* (Biblioteca dell'Archivum Romanicum. Ser. 1, Storia, letteratura, paleografia 5), Genf 1926, S. 40; Diane OWEN HUGHES, *Sumptuary Law and Social Relations in Renaissance Italy*, in: *Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West*, hg. v. John BOSSY, Cambridge u. a. 1983, S. 69–99, S. 74 u. S. 98 Anm. 113. Zur Begrenzung des Aufwandes anlässlich von Bestattungen vgl. auch GANDINI/DALLARI, *Statuto suntuario bolognese*, 1889, S. 2 u. S. 18 § 21 die Ausnahme, dass bei Adligen und Doktoren zwanzig statt nur acht Kerzen brennen dürfen. In Mailand werden am Ende aller beschränkenden Verordnungen zu den Trauerfeierlichkeiten die Adligen, Juristen und Ärzte der Stadt davon ausgenommen. Ettore VERGA, *Le Leggi suntuarie milanesi: gli statuti del 1396 e del 1408*, Milano 1898, S. 47.

die den Hinterbliebenen Trost im Gebet für den Verstorbenen bieten⁶³). So erklärt sich auf zweifache Weise, dass die Dargestellten gefasst und also ohne allzu offensichtliche Emotionen erscheinen: zum einen steht das Gebet für das Seelenheil des Verstorbenen im Vordergrund, zum anderen ist die Klage den offiziell dafür zuständigen Assistenzfiguren zugewiesen. Damit wird die Klage über den Verlust des Toten in ein gemeinschaftliches, codifiziertes Trauerverhalten umgewandelt, das wiederum Rang und Macht des Verstorbenen und der Institution, der er angehörte, offenbart und einen festen Rahmen für die Zurückgebliebenen bildet. Die öffentliche Trauer um Gelehrte sowie das Totenzeremoniell von Gelehrten unterschieden sich nicht wesentlich von denjenigen anderer hochstehender Personen – Bischöfe, Kardinäle, hohe Adlige –, und bei all diesen Gruppen lässt sich außerdem beobachten, dass der emotionale Ausdruck von Trauer an Grabmälern zugunsten einer Betonung der Kontinuität des Amtes, der Genealogie oder des Berufsstandes zurücktritt⁶⁴).

Die Szenerie auf den hier vorgestellten Miniaturen entspricht also der des offiziellen Totenoffiziums und lässt sich auch auf anderen bildlichen Darstellungen finden. Dort sind es meistens die an Tonsur und liturgischen Gewändern eindeutig erkennbaren Kleriker und Mönche, die das Ritual vollziehen; in der Einzelblattminiatur tragen einzelne Trauernde das Birett als Zeichen des Berufsstandes und stellen somit den unmittelbaren Bezug zu dem Verstorbenen her. Dass die Insignien des Professorenstandes von Wichtigkeit waren, belegt auch das zweite, vermutlich derselben Handschrift entstammende Einzelblatt. Es zeigt eine Totenmesse mit dem vor dem Altar Aufgebahrten⁶⁵): Der Tote ist zwar durch das liturgische Gewand als Kleriker gekennzeichnet, zugleich wurden ihm jedoch die weißen langen Handschuhe und das Birett als untrügbare Standeszeichen angelegt. Dass dies auch andernorts gängige Praxis war, belegt eine Vorschrift aus Oxford, die genau festlegt, wie mit verstorbenen Gelehrten geistlichen Standes zu verfahren

63) BARTZ – KÖNIG, Die Illustrationen des Totenoffiziums (wie Anm. 61), S. 527.

64) Siehe die Beispiele bei Tanja MICHALSKY, Memoria und Repräsentation. Die Grabmäler des Königshauses Anjou in Italien, Göttingen 2000, für die Betonung der Genealogie und der Königswürde des Hauses Anjou; für das Amt des Papstes Gerhard Burian LADNER, Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters, Vatikanstadt 1970–1984, 3 Bde.; Beispiele für den Berufsstand bieten die zahlreichen Gelehrtengrabmäler des 14. Jahrhunderts; vgl. Andrea von HÜLSEN-ESCH, Zur Konstituierung des Juristenstandes durch Memoria. Die bildliche Repräsentation des Giovanni da Legnano, in: Memoria als Kultur, hg. v. Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 1995, S. 185–206, S. 201–206, und DIES., *Primus inter pares – primi inter pares*. Gelehrte unter sich und ihresgleichen, in: Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Yuri L. BESSMERTNY u. Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 2001, S. 169–208, S. 174–181.

65) Zur Totenmesse *praesente cadavere*, die sich in dieser Form erst seit dem 13. Jahrhundert nachweisen lässt, vgl. Hans KÖRNER, Grabmonumente des Mittelalters, Darmstadt 1997, S. 127f.

sei⁶⁶): War der Verstorbene ein Mönch, so wurde ihm auf die Kapuze des Mönchshabits das Birett aufgesetzt – der Berufsstand und die Institution der *universitas* wurden also als differenzierendes sozialständisches Ordnungskriterium betont.

Offiziell betrauert wurde der hier exemplarisch abgebildete Gelehrte also von dazu bestellten Vertretern des Klerikerstandes, die zugleich Angehörige des eigenen Berufsstandes sein konnten. Viele Gelehrte gehörten Bruderschaften und berufsständischen Zusammenschlüssen an, die nach Eintreten des Todes solche Aufgaben übernahmen, die normalerweise Angehörigen zukamen – etwa die Waschung und Bekleidung des Toten oder die Überwachung der Beerdigungszeremonie. Sie übernahmen damit auch die Funktion des öffentlichen Klagens⁶⁷. Während des Requiems wurde der Tote zunächst in das Gewand der Bruderschaft beziehungsweise in jenes Kleid gesteckt, das die Bruderschaften während der Prozessionen trugen. Prozessionsstandarten von Peruginer Bruderschaften belegen, dass die Gelehrten zu diesen Anlässen ihre vollständige Amtstracht trugen, wie sie statutengemäß zu offiziellen Prozessionen anzulegen war⁶⁸. Dass die angemessene Trauerkleidung ein Zankapfel nicht nur zwischen einzelnen gesellschaftlichen Ständen, sondern auch zwischen konkurrierenden Bruderschaften oder zwischen Bruderschaft und Familie sein konnte, belegen Schriftquellen wie Miniaturen: Mitte des 14. Jahrhunderts legen Luxusgesetzgebungen in Florenz und Pistoia fest, dass Adlige, gelehrte Richter und Ärzte sowie Chirurgen zu denjenigen gehören, deren Leichen ›ehrenhaft aufgebahrt werden dürfen, so wie es die Natur der Sache erfordert⁶⁹. Dass die ›Natur der Sache‹ auch eine andere Bekleidung des Leichnams zulässt als üblicherweise, lässt sich daraus erschließen, dass der Leichnam im Normalfall in weiße Tücher gehüllt wurde und auf dem Kopf eine Kopfbedeckung oder ein *caputeum* aus weißer Wolle trug⁷⁰. Im 15. Jahrhundert schließlich wird ausdrücklich festgelegt, dass es an den Erben war, zu bestimmen, wie die Leichname der Adligen und Doktoren bekleidet sein

66) Nalbro' Frazier ROBINSON, *The pileus quadratus*. An Enquiry into the Relation of the Priest's Square Cap to the Common Academic Catercap and the Judicial Corner-Cap, in: *Transactions of St. Paul's Ecclesiological Society* 5 (1901), S. 1–16, S. 9.

67) Nicholas TERPSTRA, *Death and Dying*, in: *Crossing the Boundaries. Christian Piety and the Arts in Italian Medieval and Renaissance Confraternities*, hg. v. Konrad EISENBICHLER (*Early Drama, Art, and Music Monograph Series*, 15) Kalamazoo 1995, S. 184f.

68) Vgl. die sogenannte ›Gonfalone dell'Annunziata‹ in Perugia, die Prozessionsstandarte derjenigen Bruderschaft, in der viele Gelehrte vereinigt waren; sie zeigt in vorderster Reihe die Gelehrten in den obligaten roten Mänteln mit breitem Hermelinkragen der Peruginer Juristischen Fakultät. Die von Nicolò di Liberatore [l'Alunno] 1466 gemalte Standarte befindet sich heute in der Galleria Nazionale dell'Umbria, Inv.-Nr. 169. Francesco SANTI, *Gonfalon umbri del Rinascimento*, Perugia 1976, S. 18 u. Taf. IV.

69) Ronald Eugene RAINEY, *Sumptuary Legislation in Renaissance Florence*, Ann Arbor 1985, Nr. 30 S. 685.

70) RAINEY, *Sumptuary Legislation* (wie Anm. 69) Nr. 29, S. 684.

sollten, und dass diese nicht mit einem Tuch bedeckt werden mussten⁷¹). Aus dieser Verfügung lässt sich herauslesen, dass die für das Zeremoniell zuständigen Bruderschaften sehr wahrscheinlich beansprucht hatten, den Mitbruder über den Zeitpunkt des Totenoffiziums hinaus in dem Gewand der Bruderschaft zu belassen, ihn also derart bekleidet im Leichenzug mitzuführen und zu bestatten. Damit wären aber entscheidende soziale und öffentlichkeitswirksame Distinktionskriterien des Trauerrituals – etwa das Geschlechterverhältnis, die familiäre Position, die berufsständische Position⁷²) – nicht mehr zum Tragen gekommen: In einem scharlachroten Gewand durften in Bologna nur Adlige und Doktoren bestattet werden. Auch waren nur ihnen – das heißt: den Adligen, Juristen, Ärzten und Chirurgen – bis zu sechs große Fackeln erlaubt, wohingegen normalerweise vier Fackeln das Maximum darstellten⁷³). Alle Elemente des in dem Einzelblatt visualisierten Ausschnitts aus dem Trauerritual – bis hin zur Anzahl der Fackeln – lassen sich also einordnen; dabei dokumentiert sich besondere Nähe zu dem Verstorbenen in den Plätzen um den Sarg herum – so wissen wir etwa über den bereits erwähnten Giovanni da Legnano, dass der Sarg von den *doctores* selbst getragen wurde⁷⁴). Die Nähe der Teilnehmer eines Leichenzugs zum Leichnam ist im Falle der Gelehrten nicht nur als ein Erweisen der letzten Ehre zu verstehen, sondern zugleich als eine Visualisierung der Gelehrtenkultur.

Auch eine Episode aus dem Alltagsleben des Bologneser Juristen Giovanni da Legnano lässt erahnen, wie wichtig adäquate Kleidung bei festlichen Anlässen und in welchem hohem Maße sie Teil der Gelehrtenkultur war: Als Giovanni da Legnano zu einer Hochzeit nicht in dem obligaten roten pelzbesetzten Mantel sondern in einem einfachen Obergewand erschien, wurde ihm ein Platz am Ende der Tafel zugewiesen. Dem Juristen war klar, dass dies aufgrund seines Äußeren geschah. Der Erzählung zufolge ließ er eines seiner Prunkgewänder holen, platzierte es auf dem ihm eigentlich gebührenden Stuhl

71) Ebd. S. 526 u. Nr. 7, S. 777 (für das Jahr 1473).

72) »Mit der Differenzierung von Kleidern, Räumen, Zeiten und Verhaltensweisen im Trauerritual waren auf dichtestem Raum repräsentiert: Geschlechterverhältnis, familiäre Position, ständische Position, die Grenzen kulturellen Ordnungsvermögens, die Moralitäten der sozialen Positionen (Witwen-, Sohnes- und Fürstenmoral), und einiges – hier nicht ausgeführte – mehr wie zum Beispiel die Lebensphasen und religiösen Ordnungen.« Bernhard JUSSEN, *Dolor und Memoria*. Trauerriten, gemalte Trauer und soziale Ordnung im späten Mittelalter, in: *Memoria als Kultur*, hg. v. Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 1995, S. 207–253, S. 248.

73) Dies bezeugen die Luxusgesetzgebungen für Florenz; RAINEY, *Sumptuary Legislation* (wie Anm. 69) S. 685; von dieser Bestimmung unberührt bleiben die kleinen Wachskerzen, die die restliche Trauergemeinde mitführen durfte: Hier gilt für die Bologneser Adligen und Doktoren, dass zwanzig anstatt der sonst üblichen acht Kerzen brennen dürfen. Luigi Albert GANDINI/Umberto DALLARI, *Lo Statuto suntuario bolognese del 1401 e il registro delle vesti bollate*, in: *Atti e memorie dell R. Deputazione di Storia patria per le provincie di Romagna*, ser. 3,7 (1889), S. 1–44, S. 2 u. S. 18 §21.

74) Filippo BOSDARI, *Giovanni da Legnano, canonista e uomo politico del 1300*, in: *Atti e memorie della R. Deputazione di Storia patria per le provincie di Romagna*, 3. ser., 19 (1901), S. 1–137, S. 129.

und verließ die Gesellschaft⁷⁵⁾. Die Chronisten und Historiker der nachfolgenden Jahrhunderte unterstellten dem Juristen edelmütiges Verhalten, da es ihm nicht auf das Äußere angekommen sei⁷⁶⁾. Ungeachtet der retrospektiven Interpretationen liefert der Kern der Erzählung ein Beispiel für gesellschaftliche Sanktionen bei nicht adäquatem Kleidungsverhalten: Giovanni da Legnano hatte mit der für seine Person dem Anlass nicht entsprechenden Kleidung gegen die übliche Kleiderordnung seines Berufsstandes verstoßen, die zugleich Indikator für die gesellschaftliche Einordnung war. Zudem hatte er mit der unsachgemäßen Kleidung Geringschätzung gegenüber seinem Gastgeber gezeigt – ein weiterer Grund, ihn an das Tischende zu verbannen⁷⁷⁾. Die Episode zeigt aber nicht nur, in welchem Maße Kleidung bei wichtigen Anlässen der wortlosen Meinungsäußerung dienen konnten, sondern auch, dass die Gesellschaft offensichtlich wirksame Mechanismen entwickelt hatte, um gegen solche Regelverletzungen im Kleidungsverhalten vorzugehen. Zugleich wird deutlich, dass der Kleidung als Teil einer spezifischen Gelehrtenkultur eine zeichenhafte Funktion zukam, die weit über das bloße Erkennen eines Berufsstandes und seiner internen Hierarchien hinausging.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die soziale Relevanz der Kleidung unmittelbar sowohl in den Verordnungen von bestimmter Kleidung zu festlichen Anlässen als auch in den bildlichen Darstellungen äußert. Eigens erwähnt werden in allen Ländern regelmäßig Examina und Trauerfeierlichkeiten, in Italien zudem verschiedentlich Prozessionen und Festumzüge. Ein einheitliches Erscheinungsbild prägt die Repräsentation nach außen, hierarchisierende Zeichen wie Pelzbesätze oder Seidenstoffe und

75) Vgl. die lateinische Fassung in ARGELATI, *Bibliotheca scriptorum mediolanensium*, 1745, Sp. 795. Es ist nicht klar, woher die ›Legende‹ stammt. Für sich genommen stellt der Handlungsablauf ein Beispiel für eine Auseinandersetzung mit dem kalkulierten Einsatz der Wirkung von Zeichen und Gesten dar. Den theoretischen Hintergrund für eine solche Szene aus soziologischer Perspektive breitet aus: Lynn SMITH-LOVIN, *Emotion as the Confirmation and Disconfirmation of Identity. An Affect Control Model*, in: *Research Agendas in the Sociology of Emotions*, hg. v. Theodore D. KEMPER, New York 1990, S. 238–270.

76) »... invitato una volta a splendissime nozze, ed essendovisi portato con un assai semplice vestimento, fu collocato in uno degli ultimi luoghi della tavola. Vedendosi esso così negletto, e ben intendendo ciò derivargli per non essere in eguale apparato di vestimento degli altri comandò ad uno de suoi servi di portargli una sontuosa veste di porpora che teneva, e giuntali s'alzò di tavola, e andò a collocarla nello scanno, che fra primi luoghi doveva competergli, dicendo: voi onorate le veste, abbiatevi questa, e si parti dal convito.« Giovanni FANTUZZI, *Notizie degli scrittori bolognesi*, Bd. 5, Bologna 1786, S. 38.

77) Bei einem derart festgelegten Regelwerk in Form von Kleidervorschriften in Statuten oder Luxusordnungen halte ich einen solchen Verstoß gegen den Comment nicht für zufällig. Die Reaktion des Gastgebers, der seinen berühmten Gast sicherlich erkannt hatte, war denn auch eine adäquate Antwort auf den Affront des Juristen. Siehe die vergleichbare Situation bei der Belehnung Ottokars von Böhmen 1276 durch Rudolf von Habsburg, der sich absichtlich ärmlich kleidete, um Ottokar zu demütigen. August NITSCHKE, *Bewegungen in Mittelalter und Renaissance. Kämpfe, Spiele Tänze, Zeremoniell und Umgangsformen* (Historisches Seminar 2), Düsseldorf 1987, S. 123 (mit einem Exzerpt aus dem *Chronicon Colmariense*) u. S. 143.

bei Prozessionen die Reihenfolge innerhalb des Festumzuges bekräftigen die Binnenstruktur unter den Gelehrten. Dass der Aufwand, der mit solchen Vorschriften getrieben wurde, gerechtfertigt war, lassen die zeitgenössischen Beschreibungen der Gelehrtenkleidung bei solchen Ereignissen erkennen: Die Aufmerksamkeit, die den Gelehrten und ihrer Kleidung zuteil wurde, war sehr groß. Anhand der Inszenierung von Leichenbegängnissen und der Bekleidung der Toten wird deutlich – hier insbesondere für Italien –, dass die Gelehrten eine den Adligen vergleichbare Stellung in der Gesellschaft seit dem frühen 14. Jahrhundert anstrebten und dass die Kleidung bei repräsentativen Anlässen ein konstitutives Element der Gelehrtenkultur war. Die detailgetreue und statutengetreue Abbildung der einzelnen Kleidungselemente in den Miniaturen zeigt auf, dass diese bildlichen Darstellungen ein geeignetes Mittel sind, um eine ›Kultur der Gelehrten‹ näher zu fassen: eine Kultur, die durch Kleidungselemente ebenso gebildet wird wie durch die Art und Weise der Inszenierung dieser sozialen Gruppe im Bild. Deutlich wird auch, dass die in Schriftquellen zu fassenden Unterschiede zwischen den Fakultäten in anderer Form ihre Entsprechung in den stereotypen Miniaturen der Gelehrten finden. Die jeweils spezifischen Darstellungen von Juristen, Medizinern und Theologen bzw. *Magistri Artium* zeigen, dass auch stereotype Miniaturen einen genuinen Beitrag zur Veranschaulichung von Gelehrtenkultur leisten und unser Bild von einer Kultur der Gelehrten im Mittelalter nuancenreich erweitern.

Bildnachweis

Abb. 1–12: Andrea von Hülsen-Esch, *Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter*, Göttingen 2006.

Abb. 3: Giulia Bologna, *Miniature italiane della Biblioteca Trivulziana*, Milano 1974, S. 61.